

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtlich selbstständige Verträge (Bündelung)
2. Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften
3. Elektrische Anlagen
4. Prüfung von elektrischen Anlagen
5. Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften
6. Nichtanwendung deutscher Sicherheitsvorschriften im Ausland
7. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
8. Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
9. Betriebsstilllegung
10. Anmerkungen zu den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)
11. Anmerkungen zu den Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt
12. Bauliche Veränderungen
13. Betriebserweiterung
14. Brandschutzanlagen
15. Einbruchmeldeanlagen
16. Repräsentanten
17. Regressverzichtsvereinbarung
18. Verzicht auf Ersatzansprüche
19. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
20. Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach dem Versicherungsfall
21. Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung
22. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen
23. Unverzügliche Aufräumung und Reparatur
24. Anzeigepflicht von Schäden
25. Prämie
26. - gestrichen -

B. Sachversicherung

27. Mehrkosten (nur gültig, wenn keine Ertragsausfallversicherung besteht)
28. Leckage von stationärer Brandschutzanlagen
29. Bestimmungswidriger Löschmittelaustritt aus stationären Brandschutzanlagen
30. Graffiti
31. Mitversicherung von Schäden durch Arbeitnehmer und Versicherungsnehmer bei Fahrzeuganprall
32. Ableitungsrohre der Wasserversorgung
33. Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren,

- Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen
34. Betriebsschäden
35. Positionenzugehörigkeit
36. Einschluss von Baubuden, Traglufthallen, Zelten und Ähnlichem
37. Inhalt in Baubuden, Traglufthallen, Zelten und Ähnlichem
38. Werbeanlagen
39. Typengebundene Fertigungsvorrichtungen
40. Automaten
41. Diebstahl von Geschäftsfahrrädern sowie Geschäftselektrofahrräder mit Tretkraftunterstützung
42. Rohbauversicherung
43. Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Haustechnik)
44. Schadenermittlungskosten und Schadenfeststellungskosten
45. Aufwendungen für Medienverlust infolge von Schäden durch Rohrbruch oder Frost
46. Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat
47. Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden
48. Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke / Betriebsstellen
49. Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse
50. Zur Reparatur befindliche Sachen
51. Abhängige Außenversicherung
52. Kunst am Bau
53. Neuwert der Betriebseinrichtung
54. Neuwertversicherung für ganz oder teilweise selbst hergestellte Erzeugnisse
55. Erhöhte Wiederbeschaffungskosten
56. Wiederherstellung in veränderter Größe
57. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
58. Vorsorgeversicherung (Höherhaftung)
59. Summenausgleich
60. Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen
61. Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungsfristen
62. Zahlung der Entschädigung

C. Ertragsausfallversicherung

63. Unterbrechungsschaden infolge ausbleibender Zulieferung von Energie
64. Verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme
65. Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen
66. Verzicht auf Abrechnung der Nachhaftung
67. Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern/Versicherten

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtlich selbstständige Verträge (Bündelung)

In Abänderung zu SVIP-ABS Teil A Ziffer 1 handelt es sich um eine gebündelte Versicherung. Die versicherte Gefahr/Gefahrengruppe - im Einzelnen gemäß Teil B Sachversicherung und/oder Teil C Ertragsausfallversicherung - stellt jeweils einen rechtlich selbstständigen Vertrag dar. Diesem liegt der Teil A Allgemeine Bestimmungen zugrunde.

2. Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

2.1 Die "Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" sind im Betrieb ordnungsgemäß bekannt zu machen.

2.2 Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

3. Elektrische Anlagen

3.1 Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle zwölf Monate, auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen, zu prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den

anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.

3.2 Der Versicherungsnehmer hat das Prüfungszeugnis aufzubewahren, Mängel fristgemäß zu beseitigen und sich eine Bestätigung der Mängelbeseitigung durch die beauftragte Elektrofachkraft oder eine andere damit beauftragte Fachkraft ausstellen zu lassen.

3.3 Werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach-(Elektro-)Ingenieure geprüft, so genügen die ausgestellten Zeugnisse denen der Ziffer 3.1. Für die im Rahmen solcher Prüfungen vereinbarten Fristen gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

3.4 Die Prüfungszeugnisse und Bestätigungen über die Mängelbeseitigung sind dem Versicherer und dessen Beauftragten auf Verlangen auszuhändigen.

3.5 Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Schwachstromanlagen bis 65 Volt und nicht für Hochspannungsanlagen ab 1.000 Volt.

3.6 Der Versicherer verzichtet auf eine Prüfungspflicht gemäß Ziffer 3.1, für

3.6.1 Gebäude, die ausschließlich zu Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken genutzt werden,

3.6.2 nicht im Versicherungsschein genannte Versicherungsorte,

3.6.3 Gebäude, auf die der Versicherungsnehmer aufgrund von Miet-, Pacht-, Leasingverträgen oder anderen Vereinbarungen/Verträgen keinen Einfluss auf die Durchführung der Revision hat,

3.6.4 für Versicherungssorte, deren Versicherungssumme 5.000.000 EUR nicht überschreitet.

3.7 Gesetzliche Prüfvorschriften bleiben von den versicherungsvertraglich vereinbarten Verzichten unberührt.

3.8 Die Pflichten nach den Ziffern 3.1 bis 3.4 sind vertragliche Obliegenheiten gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Im Übrigen gelten die §§ 28 und 29 des Versicherungsvertragsgesetzes.

4. Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von der Vereinbarung "Elektrische Anlagen" verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung gemäß Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung keine erheblichen Mängel festgestellt werden, auf die nächstfällige Prüfung. Erhebliche Mängel sind im Befundschein gekennzeichnet mit "X" für eine Brandgefahr und/oder mit "O" für eine Unfall- bzw. Personengefahr.

5. Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

5.1 Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarung "Elektrische Anlagen" und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

5.2 Ziffer 5.1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

6. Nichtanwendung deutscher Sicherheitsvorschriften im Ausland

Für Versicherungsorte im Ausland verzichtet der Versicherer auf die Anwendung der vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften nach deutschen VdS-Richtlinien. Dies entbindet den Versicherungsnehmer nicht davon, im Ausland geltende gesetzliche oder behördliche Vorschriften einzuhalten.

7. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen SVIP-ABS Teil A Ziffer 4, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen SVIP-ABS Teil A Ziffer 3. Abweichungen über die Dauer von vier Monaten hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.

8. Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

Anmerkung zu SVIP-ABS Teil A Ziffer 3.2:

Das Wort "Versicherungssachbearbeiter" wird dem Wort "Versicherungsabteilung" gleichgestellt.

9. Betriebsstilllegung

9.1 Alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehörteile sind gründlich zu reinigen und einzufetten und nötigenfalls mit guten Schutzhüllen zu versehen. In diesem Zustand sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen.

9.2 Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehrlicht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden.

9.3 Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.

9.4 Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

9.5 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Ziffer 9.1 bis 9.4 ergeben sich aus SVIP-ABS Teil A Ziffer 4.

10. Anmerkungen zu den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

Soweit gesetzliche, behördliche oder vertragliche Vorschriften nicht entgegenstehen, beeinträchtigen über den Tagesbedarf (Ziffer 6.2 und 7.1 der Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen ASF) hinausgehende Vorräte den Versicherungsschutz nicht.

11. Anmerkungen zu den Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt

Zu Ziffer 3.1.7. wird vereinbart, dass Steh- und Tischlampen, Rechen- und Schreibmaschinen sowie Diktier- und Wiedergabegeräte und ähnliches nicht zu den ortsveränderlichen Geräten zählen.

12. Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen (auch Neubauten) sowie Betriebsverlegungen innerhalb des Versicherungsgrundstückes sind nicht anzeigepflichtig, wenn damit keine Gefahrerhöhung verbunden ist. Die Bestimmungen zur Gefahrerhöhung bleiben ebenso wie die Bestimmungen über Unterversicherung unberührt.

13. Betriebserweiterung

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn neue Betriebszweige aufgenommen werden, die in das Gebiet der auf dem Versicherungsgrundstück ausgeübten Fabrikationsbetriebe fallen, soweit es sich nicht auf die Herstellung, Lagerung oder Handel von Pulver und Sprengstoffen, von hochexplosiven und feuergefährlichen Stoffen bezieht. Zu den Fabrikationsbetrieben gehören auch alle erforderlichen Hilfs- und Nebenbetriebe.

14. Brandschutzanlagen

14.1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird. Brandschutzanlagen sind insbesondere

14.1.1 Brandmeldeanlagen;

14.1.2 Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;

14.1.3 Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;

14.1.4 Sprühwasser-Löschanlagen;

14.1.5 Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;

14.1.6 Schaum-Löschanlagen;

14.1.7 Pulver-Löschanlagen;

14.1.8 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;

14.1.9 Funknenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.

14.2 Anlagen gemäß Ziffer 14.1.1 oder 14.1.8 sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Ziffer 14.1.2 bis 14.1.7 und 14.1.9 sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.

14.3 Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten

14.3.1 die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;

14.3.2 die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;

14.3.3 bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;

14.3.4 für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;

14.3.5 Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Ziffer 14.1.3 bis 14.1.7 und 14.1.9 unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;

14.3.6 Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;

14.3.7 Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;

14.3.8 ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;

14.3.9 dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

14.4 Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

14.4.1 Anlagen gemäß Ziffer 14.1.1 und 14.1.2 vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Ziffer 14.1.8 halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;

14.4.2 Anlagen gemäß Ziffer 14.1.1, 14.1.2 und 14.1.8 mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;

14.4.3 Anlagen gemäß Ziffer 14.1.3 mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Ziffer 14.1.4 bis 14.1.7 und 14.1.9 mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Ziffer 14.1.2 mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Ziffer 14.1.3, deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 % gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

14.5 Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffer 14.3 und 14.4 ergeben sich aus SVIP-ABS Teil A Ziffer 4.

15. Einbruchmeldeanlagen

15.1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behälter sind durch eine Einbruchmeldeanlage, der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System), überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Einbruchmeldeanlage handeln.

15.2 Der Versicherungsnehmer hat

15.2.1 die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;

15.2.2 die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;

15.2.3 die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma vierteljährlich inspizieren und jährlich warten zu lassen;

15.2.4 Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;

15.2.5 während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage, die in Ziffer 15.1 genannten Räume und Behälternisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;

15.2.6 Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;

15.2.7 dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH zu gestatten;

15.2.8 Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen gemäß Attest über die Aufschaltung einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage bei einem VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

16. Repräsentanten

In Ergänzung zu SVIP-ABS Teil A Ziffer 12 gilt vereinbart:

Als Repräsentanten gelten bei:

- Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes und die ihnen gleichgestellten Generalbevollmächtigten
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- Kommanditgesellschaften die Komplementäre
- offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter
- Einzelfirmen der Inhaber/die Inhaberin
- anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden, die von diesem Personenkreis vorsätzlich verursacht worden sind. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Repräsentanten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Repräsentanten gelten nicht:

- Mieter und Pächter

17. Regressverzichtsvereinbarung

Der Mieter/Pächter und der Gebäudeeigentümer/Vermieter haften gegenseitig nicht für Schäden, die durch die SV Sparkassenversicherung im Rahmen der jeweiligen Sach- bzw. Ertragsausfallversicherungsverträge zu ersetzen sind und die infolge einfacher Fahrlässigkeit während der Mietzeit-/Pachtzeit an den gemieteten bzw. gepachteten Gegenständen und Zubehörstücken entstehen.

Die Haftungsbeschränkungsabrede erstreckt sich auch auf nicht vermietete/verpachtete Gebäude und Zubehörstücke des Vermieters, auf die das Schadenereignis von vermieteten/verpachteten Gebäuden oder Zubehörstücken aus übergreift.

Diese Vereinbarung gilt nicht, soweit eine Haftpflichtversicherung für die entstandenen Schäden eintrittspflichtig ist. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf die vereinbarten Haftpflichtsummen.

18. Verzicht auf Ersatzansprüche

18.1 Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgibt oder im Voraus auf diese verzichtet hat.

18.2 Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von Dritten oder von deren Repräsentanten, oder die vorsätzlich von sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Dritten verursacht werden, oder für die eine Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

18.3 Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Ersatzansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt oder eine Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

19. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

In Abweichung zu SVIP-ABS Teil A Ziffer 15.1 Absatz 3 nimmt der Versicherer bis zu der vereinbarten Schadenhöhe bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles keine Kürzung seiner Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens vor. Dies gilt nicht bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß SVIP-ABS Teil A Ziffer 4.

20. Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach dem Versicherungsfall

Abweichend von SVIP-ABS Teil A Ziffer 14.3 endet bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles der Vertrag erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

21. Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

21.1 Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

21.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

21.3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

21.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

21.3.2 Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

21.3.3 Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

21.4 Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

21.5 Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

21.6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

21.7 Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

21.8 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß SVIP-ABS Teil A Ziffer 4 sowie die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

22. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Die durch den Versicherer mit der Abwicklung des Schadens betrauten Personen haben Ihre Unterlagen gegen Einsichtnahme durch Dritte ausreichend zu schützen und soweit es die Feststellung des Schadens nicht beeinträchtigt, die Aufzeichnungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die gesetzliche Schadenersatzpflicht des Versicherers durch die schuldhafte Verletzung dieser Pflichten bleibt unberührt.

23. Unverzügliche Aufräumung und Reparatur

Bei Schadensfällen bis zu der vereinbarten Höhe von 25.000 EUR ist es der Versicherungsnehmerin gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach SVIP-ABS Teil A Ziffer 4.2 wird hiervon nicht berührt.

24. Anzeigepflicht von Schäden

Die Frist für die Anzeige von Schäden gegenüber dem Versicherer beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schäden der Versicherungsabteilung oder dem Versicherungssachbearbeiter des Versicherungsnehmers bekannt geworden sind. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung oder den Versicherungssachbearbeiter unverzüglich erstatten. Diese sind zur unverzüglichen Weitergabe an den Versicherer verpflichtet.

25. Prämie

Alle Prämien sind Folgeprämien.

26. - gestrichen -

B. Sachversicherung

27. Mehrkosten (nur gültig, wenn keine Ertragsausfallversicherung besteht)

Mehrkosten infolge eines versicherten Sachschadens gelten entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen maximal bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Die Haftzeit beträgt 24 Monate.

27.1 Mehrkosten sind zeitabhängige Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Versicherungsfall zur Fortführung des versicherten Betriebes oder Sicherung seiner zukünftigen Leistung aufgewendet werden müssen. Hierunter fallen keine Schadenminderungskosten gemäß SVIP-ABS Teil B Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 und keine versicherbaren Kosten gemäß SVIP-ABS Teil B Ziffer 4.3 oder Ziffer 5.1 bis Ziffer 5.13.

27.2 Zeitabhängige Mehraufwendungen sind insbesondere

27.2.1 Maßnahmen zur Erhaltung von Marktanteilen;

27.2.2 Inanspruchnahme von Lohn- oder Dienstleistungen;

27.2.3 Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen;

27.2.4 vorübergehende Installationen von Telefon-, Fernschreib- und EDV-Einrichtungen;

27.2.5 Einstellung von Personal;

27.2.6 Inanspruchnahme von zusätzlichen Transporten und Beförderungen des Personals.

27.3 Der Versicherer haftet für Mehrkosten, die innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

28. Leckage von stationärer Brandschutzanlagen

(nur gültig, wenn die Gefahr Leckage stationärer Brandschutzanlagen (SVIP-ABS Ziffer 3.7) als nicht vereinbart gilt)

Die Gefahr/Gefahrengruppe 3.7 Leckage von stationären Brandschutzanlagen gilt bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze beitragsneutral mitversichert. Ergänzend zu SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.7 leistet der Versicherer Entschädigung auch für die Kosten des Löschmittels innerhalb der vorgenannten Entschädigungsgrenze.

29. Bestimmungswidriger Löschmittelaustritt aus stationären Brandschutzanlagen

(nur gültig, wenn die Gefahr Leckage stationärer Brandschutzanlagen (SVIP-ABS Ziffer 3.7) als vereinbart gilt)

Ergänzend zu SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.7 leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten des entwichenen Löschmittels in Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Als Versicherungsleistung wird die Entschädigung um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

30. Graffiti

30.1 Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Graffiti (Auftragen von Farben oder Lacken), die durch unbefugte Dritte an den Außenfassaden von versicherten Sachen im Sinne von

SVIP-ABS Teil B Ziffer 6 angebracht werden. Als Außenfassaden gelten auch Grundstücksmauern, sofern diese zu den versicherten Sachen gehören (ganze, vollständige oder teilweise Einfriedungen - z. B. Grundstücksmauern).

30.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

30.3 Als Versicherungsleistung wird die Entschädigung um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

30.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

30.5 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti und sonstige Beschädigungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

31. Mitversicherung von Schäden durch Arbeitnehmer und Versicherungsnehmer bei Fahrzeuganprall

Die Regelung zu SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.4.2.1.1 ist gestrichen.

32. Ableitungsrohre der Wasserversorgung

In Erweiterung von SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.6.3.2 und Ziffer 3.6.3.3 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung versichert, die außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück oder außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage geändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Höhe begrenzt. Als Versicherungsleistung wird die Entschädigung um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

33. Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen

Es gilt vereinbart, dass Schäden an bestimmungsgemäßen Herden gemäß SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.1.2.2 bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert sind.

34. Betriebsschäden

34.1 Abweichend von SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.2 werden Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen durch die Wirkung des elektrischen Stroms (Betriebsschäden) auch dann ersetzt, wenn die Überspannung nicht auf Blitzschlag zurückzuführen ist. Voraussetzung ist, dass auch ein weiterer entschädigungspflichtiger Schaden gemäß SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.1 eingetreten ist. Die Entschädigungsgrenze je Schadensfall ist auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

34.2 Unterbrechungsschäden als Folge von Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen durch die Wirkung des elektrischen Stroms gelten mitversichert, sofern der Betriebsschaden einen ersatzpflichtigen Sachschaden gemäß SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.1 nach sich zieht.

35. Positionenzugehörigkeit

35.1 Erklärt der Versicherungsnehmer Gegenstände unter einer Position berücksichtigt zu haben, zu der sie nach der Deklaration zu den Versicherten Sachen (SVIP-ABS Teil B Ziffer 6) oder zu besonderen Vereinbarungen nicht gehören, werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter der Position entschädigt, unter der sie nachweislich berücksichtigt wurden.

Der Versicherungswert richtet sich nach der Position, zu der diese Sachen nach der Deklaration oder der Positionen-Erläuterung gehören würden. Vertraglich vereinbarte Ausschlussbestimmungen bezüglich nicht versicherter Sachen bleiben unberührt.

35.2 Unter den Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung gelten auch Aufwendungen mitversichert, die der Versicherungsnehmer gegebenenfalls für den Ausbau gemieteter Objekte gemacht hat, soweit sie nicht durch eine Versicherung des Eigentümers gedeckt sind.

36. Einschluss von Baubuden, Traglufthallen, Zelten und Ähnlichem

Ergänzend zu SVIP-ABS Teil B Ziffer 6.1.1.4 sind Baubuden, Traglufthallen, Zelte und Ähnliches unter der Position Gebäude mitversichert. Versicherungsschutz besteht nur auf den namentlich benannten Versicherungsorten.

Diese Erweiterung gilt nicht für die Gefahren/Gefahrengruppen Sturm, Hagel (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.8), äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.15) und weitere unbenannte Gefahren (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.16).

Die Entschädigungsgrenze je Schadensfall ist auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

37. Inhalt in Baubuden, Traglufthallen, Zelten und Ähnlichem

Bewegliche Sachen in Baubuden, Traglufthallen, Zelten und Ähnlichem sind mitversichert.

Versicherungsschutz besteht nur auf den namentlich benannten Versicherungsorten.

Dies gilt nicht für die Gefahren/Gefahrengruppen Einbruchdiebstahl (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.5) und Sturm, Hagel (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.8). Die Entschädigungsgrenze je Schadensfall ist auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

38. Werbeanlagen

38.1 Sofern die Gefahrengruppe Glasbruch (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.14) als vereinbart gilt, sind Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente versichert. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zum vereinbarten Betrag.

38.2 Der Versicherer leistet Entschädigung

38.2.1 bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerbrechen (SVIP-ABS Ziffer 3.14.1.1) der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;

38.2.2 bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerbrechen (SVIP-ABS Ziffer 3.14.1.1) der Glas- und Kunststoffteile. Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind versichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (SVIP-ABS Ziffer 3.14.1.1) am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

38.3 Nicht versichert sind Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen.

38.4 Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

38.5 Die Entschädigungsgrenze je Schadensfall ist auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

39. Typengebundene Fertigungsverfahren

Soweit Typengebundene Fertigungsverfahren für die laufende Produktion benötigt werden und diese vom Versicherungsnehmer unter der Position Betriebseinrichtung berücksichtigt wurden, zählen diese abweichend von SVIP-ABS Teil B Ziffer 6.2.1 zur Position Betriebseinrichtung.

40. Automaten

Abweichend von SVIP-ABS Teil B Ziffer 6.3.1.9 ist bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Bargeld in Automaten versichert.

41. Diebstahl von Geschäftsfahrrädern sowie Geschäftselektrofahrräder mit Trekkraftunterstützung

(nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (SVIP-ABS Ziffer 3.5) als vereinbart gilt)

41.1 Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.5 auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.

41.2 Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.

41.3 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn

- 41.3.1** das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war;
- 41.3.2** das Elektrofahrrad mit Tretkraftunterstützung zur Zeit des Diebstahls in ADFC-empfohlener Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem;
- 41.3.3** entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
- 41.4** Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
- 41.5** Entschädigung für einfachen Diebstahl wird je Versicherungsfall nur bis zum vereinbarten Betrag geleistet, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind.
- 41.6** Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 41.7** Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- 41.8** Die Entschädigungsgrenze je Schadensfall ist auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

42. Rohbauversicherung

Abweichend von SVIP-ABS Teil B Ziffer 6.3.3.4 gelten Gebäude, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind, als mitversichert:

- ohne Anmeldung bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze
 - mit Anmeldung bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze
- Dies gilt nicht für die Gefahren/Gefahrengruppen:
- Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (SVIP-ABS Ziffer 3.5)
 - äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren (SVIP-ABS Ziffer 3.15)
 - weitere unbenannte Gefahren (SVIP-ABS Ziffer 3.16)

Soweit die Versicherung für die Gefahren/Gefahrengruppen vereinbart ist, gilt:

Die Gefahren/Gefahrengruppen:

- Leitungswasser (SVIP-ABS Ziffer 3.6)
 - Leckage stationärer Brandschutzeinrichtungen (SVIP-ABS Ziffer 3.7)
- gelten ab dem Zeitpunkt als versichert, sobald die Leitungswasseranlagen bzw. Brandschutzeinrichtungen installiert sind, das Dach eingedeckt ist sowie Fenster und Eingangstüren verschließbar sind.
- Die Gefahren / Gefahrengruppen:
- Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (SVIP-ABS Ziffer 3.4)
 - Sturm, Hagel (SVIP-ABS Ziffer 3.8)
 - Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik, Aussperrung (SVIP-ABS Ziffer 3.9)
 - Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau (SVIP-ABS Ziffer 3.10)
 - Erdfall, Erdsenkung (SVIP-ABS Ziffer 3.11)
 - Schneedruck, Lawinen (SVIP-ABS Ziffer 3.12)
 - Erdbeben, Vulkanausbruch (SVIP-ABS Ziffer 3.13)
 - Glasbruch (SVIP-ABS Ziffer 3.14)

gelten ab dem Zeitpunkt als versichert, sobald das Dach eingedeckt ist sowie Fenster und Eingangstüren verschließbar sind.

43. Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Haustechnik)

(nur gültig, wenn die Gefahr äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren (SVIP-ABS Ziffer 3.15) und die Position Gebäude als vereinbart gilt)

Ergänzend zu der Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren (SVIP-ABS Ziffer 3.15) sind Schäden an technischen Gebäudebestandteilen (Haustechnik) wie folgt mitversichert, sofern die Position Gebäude im Vertrag eingeschlossen ist:

43.1 Technische Gebäudebestandteile

Technische Gebäudebestandteile sind maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind. Hierzu zählen zum Beispiel Heizungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen, Brandschutzanlagen, Photovoltaikanlagen und Solaranlagen.

Die zugehörigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen, z. B. Festplatten jeder Art) sind, sofern sie vom Benutzer nicht ausgewechselt werden können, mitversichert.

Daten und Programme sind keine technischen Gebäudebestandteile. Versichert sind jedoch auch die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten.

43.2 Der Versicherer ersetzt Schäden durch unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung (Sachschaden) an den technischen Gebäudebestandteilen und das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- 43.2.1** Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- 43.2.2** Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- 43.2.3** Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- 43.2.4** Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 43.2.5** Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;
- 43.2.6** Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- 43.2.7** Wasser, Feuchtigkeit;
- 43.2.8** Zerreißen infolge Fliehkraft;
- 43.2.9** Überdruck oder Unterdruck;
- 43.2.10** Frost oder Eisgang;
- 43.2.11** Tierverbiss.

43.3 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

43.4 Nicht versicherte Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:

43.4.1 Schäden, die nach SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.1 bis 3.14, 3.16 und 3.17 versicherbar sind.

43.4.2 Schäden durch

43.4.2.1 betriebsbedingte normale Abnutzung;

43.4.2.2 betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

43.4.2.3 korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

43.4.2.4 übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß Ziffer 43.4.2.1 bis 43.4.2.4 bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 43.4.2.1 bis 43.4.2.4 gelten ferner nicht in den Fällen gemäß Ziffer 43.2.1, 43.2.2, 43.2.4 und 43.2.6.

Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung.

43.4.3 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

43.4.4 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer

einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

43.4.5 Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden gemäß Ziffer 43.2 entstanden ist.

43.4.6 Schäden durch Abhandenkommen. Ziffer 43.2 bleibt unberührt.

43.4.7 Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

43.5 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

43.6 Der Ersatz dieser Schäden erfolgt auf Erstes Risiko und ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt. Als Versicherungsleistung wird die Entschädigung um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

43.7 Kosten und Aufwendungen für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen (Haustechnik)

Der Versicherer ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für:

43.7.1 Erd-, Pflaster-, Mauerer-, und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten;

43.7.2 Bereitstellung eines Provisoriums/Leihgerätes;

43.7.3 Luftfracht

Der Ersatz dieser Kosten/Aufwendungen erfolgt auf Erstes Risiko und ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt. Als Versicherungsleistung wird die Entschädigung um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

44. Schadenermittlungskosten und Schadenfeststellungskosten

Der Versicherer ersetzt auch Kosten der Ermittlung und Feststellung der Schadenursache, wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach unter die Ersatzleistung auslösendes Schadenereignis vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

Hierbei ist der Selbstbehalt der vereinbarten Gefahr/Gefahrengruppe zu berücksichtigen, welche als die für das Schadenereignis auslösende Gefahr vom Versicherungsnehmer vermutet wurde.

45. Aufwendungen für Medienverlust infolge von Schäden durch Rohrbruch oder Frost

Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.6) versichert ist, auch Kosten für den Medienverlust infolge von Schäden durch Rohrbruch oder Frost im Sinne der Verwirklichung der Gefahren Rohrbruch oder Frost gemäß SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.6.1.2 oder Ziffer 3.6.1.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

46. Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat

(nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (SVIP-ABS Ziffer 3.5) als nicht vereinbart gilt)

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höhe begrenzt. Als Versicherungsleistung wird die Entschädigung um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

47. Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

Der Versicherer ersetzt auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

48. Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke / Betriebsstellen

In Ergänzung von SVIP-ABS Teil B Ziffer 8.4 gilt als vereinbart, dass neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke/Betriebsstellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, Europas und weltweit bis zu sechs Monate nach deren Hinzukommen als Versicherungsort gelten. Die Meldepflichtung nach SVIP-ABS Teil B Ziffer 8.4 Absatz 2 gilt als gestrichen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Gebäude, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind (SVIP-ABS Teil B Ziffer 6.3.3.4 bleibt unberührt). Versicherungsschutz besteht dafür, soweit vereinbart, im Rahmen der Rohbauversicherung.

49. Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse

49.1 An- und Abfuhr Güter sind außerhalb des Versicherungsortes insoweit mitversichert, als sie sich auf Transportmitteln in seiner unmittelbaren Nähe oder auf Anschlussgleisen und Wasserstraßenanschlüssen befinden. Das Gleiche gilt für die Transportmittel selbst, soweit sie zu den versicherten Sachen gehören.

49.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer, Frachtführer oder Spediteur nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen können.

50. Zur Reparatur befindliche Sachen

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind unter die Versicherung fallende Sachen für die Dauer der Reinigung, Revision, Überholung, Instandsetzung und dergleichen einschließlich der damit zusammenhängenden Transporte und Zwischenlagerungen auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.

51. Abhängige Außenversicherung

51.1 Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.

51.2 In der Einbruchdiebstahlversicherung bleibt die Gebäudegebundenheit unberührt.

51.3 In der Sturmversicherung gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

51.4 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

51.5 Ist der Prämiensatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Ziffer 51.1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gelten die Vereinbarungen zur Unterversicherung gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch für diese besondere Versicherungssumme.

51.6 Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Ziffer 51.1 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.

51.7 Ziffer 51.5 und 51.6 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.

52. Kunst am Bau

In Ergänzung von SVIP-ABS Teil B Ziffer 9.8 sind für den Versicherungswert von Gebäuden Kunstgegenstände (wie Kunst am Bau) nur mit dem Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie zu berücksichtigen.

53. Neuwert der Betriebseinrichtung

In Erweiterung zu SVIP-ABS Teil B Ziffer 9.1.2 bleibt für Sachen der Position Betriebseinrichtung, die sich im ständigen Gebrauch befinden und regelmäßig gewartet werden, der Neuwert auch dann der Versicherungswert, wenn der Wert geringer ist als der Zeitwertvorbehalt.

54. Neuwertversicherung für ganz oder teilweise selbst hergestellte Erzeugnisse

SVIP-ABS Teil B Ziffer 9.3 Absatz 3 und 4 (Verkaufspreis für eigene Erzeugnisse) gilt als gestrichen.

55. Erhöhte Wiederbeschaffungskosten

Unter die Versicherung fallen auch erhöhte Kosten für solche Maschinen, die Spezialanfertigungen darstellen.

56. Wiederherstellung in veränderter Größe

In Erweiterung von SVIP-ABS Teil B Ziffer 11.1.2 gilt:
Ist die Wiederherstellung in gleicher Größe wirtschaftlich nicht zu vertreten, behält der Versicherungsnehmer den Anspruch auf den über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teil der Entschädigung insoweit, als die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung den Zeitwertschaden übersteigen. Durch die veränderte Wiederherstellung entstehende Mehrkosten werden nicht ersetzt.

57. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß SVIP-ABS Teil B Ziffer 10.8 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden nicht mehr als den vereinbarten Betrag übersteigt.

58. Vorsorgeversicherung (Höherhaftung)

In Ergänzung zu SVIP-ABS Teil B Ziffer 10.8.1 gilt für die Positionen Gebäude, Betriebseinrichtung und Vorräte eine Vorsorgeversicherungssumme vereinbart. Dies gilt nicht für Positionen auf Erstes Risiko.

59. Summenausgleich

59.1 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämienätze vereinbart sind.

59.2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

59.3 Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.

59.4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind

59.4.1 Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;

59.4.2 Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;

59.4.3 Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

60. Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen

60.1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des vereinbarten Jahres (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.

60.2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:
Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

60.3 Soweit sie angewendet werden, sind für Ziffer 60.2 die vom Statistischen Bundesamt im Mai des vergangenen Versicherungsjahres veröffentlichten Preisindizes maßgebend.

Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Ziffer 60.2 letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.

60.4 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

61. Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungsfristen

Die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsfrist von drei Jahren gemäß SVIP-ABS Teil B Ziffer 10.6. ist gewährt, wenn bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt worden sind. Die Wiederherstellung im Sinne von SVIP-ABS Teil B Ziffer 10.6. gilt als erfolgt, wenn für vernichtete Teile der maschinellen Einrichtung gleichartige, demselben Betriebszweck dienende neue Maschinen, Motoren oder Ersatzteile aus einem etwa vorhanden Reservelager verwendet werden.

62. Zahlung der Entschädigung

In Änderung von SVIP-ABS Teil B Ziffer 11.5.2 und Teil C Ziffer 4.2 verzichtet der Versicherer darauf, die Zahlung aufzuschieben, sofern sich die polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer oder einen Repräsentanten des Versicherungsnehmers richtet.

C. Ertragsausfallversicherung

63. Unterbrechungsschaden infolge ausbleibender Zulieferung von Energie

In Erweiterung zu SVIP-ABS Teil C Ziffer 2.2.1.1 und 2.2.1.3 besteht bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Versicherungsschutz für einen Unterbrechungsschaden infolge ausbleibender Zulieferung von Energie (Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf) oder Wasser aufgrund eines Sachschadens beim Zulieferer (Energieausfall). Versicherungsschutz besteht nur, wenn der dem Ausfall zugrunde liegende Sachschaden durch eine im Rahmen der Ertragsausfallversicherung versicherte Gefahr verursacht wurde.

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Ausfall durch vorausgeplante Abschaltungen verursacht wurde.

Die Entschädigungsgrenze je Schadensfall ist auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

64. Verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme

Als eine dem Betrieb dienende Sache im Sinne von SVIP-ABS Teil C Ziffer 2.1 gelten auch vorübergehend außer Betrieb genommene, sowie neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, und zwar auch dann, wenn sie sich noch im Bau befinden. Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme oder Nutzung dieser Sachen entstehende Unterbrechungsschaden gemäß SVIP-ABS Teil C Ziffer 2.2.1.

65. Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet im Sinne der SVIP-ABS Teil C Ziffer 7.2 an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

66. Verzicht auf Abrechnung der Nachhaftung

Abweichend von SVIP-ABS Teil C Ziffer 7.6 wird auf eine Abrechnung der Nachhaftung verzichtet.

67. Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern/Versicherten

67.1 Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend SVIP-ABS Teil C Ziffer 2.1 in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers bzw. eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein

benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsschein als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücken liegen, sind eingeschlossen.

67.2 Infolge des Versicherungsfalls entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.